



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**MASSNAHMEN FÜR
DIE LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT
IM JAHRE 2017 GEMÄSS §9 DES
LANDWIRTSCHAFTSGESETZES**

MASSNAHMEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IM JAHRE 2017
IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien

Konzept und Gestaltung: WIEN NORD Werbeagentur

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, September 2016



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens.
Druck: Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907

INHALTSVERZEICHNIS

4	1.	Präambel
5	2.	Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft 2015
6	3.	Maßnahmen für die Land-und Forstwirtschaft 2017
6	3.1	Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
9	3.2	Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik
16	3.3	Sonstige Maßnahmen
17	4.	Empfehlungen der §7-Kommission

1. PRÄAMBEL

Europas Wirtschaft steht im harten globalen Wettbewerb. Um den damit verbundenen Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können, müssen die wirtschaftlichen Potenziale der Europäischen Union noch besser genutzt werden. Eine ausgewogene Entwicklung von urbanen und ländlichen Gebieten leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Für den Erfolg des Wirtschaftsstandortes Europa ist die ländliche Wirtschaft daher ein bedeutender Faktor.

Der ländliche Raum nimmt in ganz Europa eine zentrale Rolle für Wirtschaftskraft und Lebensqualität ein. Durch intelligentes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum sollen die ländlichen Gebiete als attraktive Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsräume weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU wurde in der Vergangenheit immer wieder an die Herausforderungen ihrer Zeit angepasst, auch um den Agrarsektor zu modernisieren und stärker am Markt auszurichten.

Österreich hat die Rahmenbedingungen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft an die neuen EU-Zielsetzungen angepasst. Die Umsetzung aller Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP wurde erfolgreich umgesetzt.

In der 1. Säule der GAP gibt es die neue Architektur des Direktzahlungssystems. 30 % der Direktzahlungen werden ausschließlich für bestimmte ökologische Leistungen der LandwirtInnen gewährt. Im Bereich der sektorspezifischen Marktorganisation bleiben die Grundzüge des bisherigen Sicherheitsnetzes erhalten. Die Zuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte nach den Grundsätzen des Regionalmodells. 2017 ist bereits das 3. Anpassungsjahr, bis zum Jahr 2019 wird diese schrittweise Anpassung abgeschlossen sein.

Für die 2. Säule der GAP wurde ein modernes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums erstellt. Ziel des Programmes ist es, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Mit dem Programm ist garantiert, dass wichtige Impulse und Wachstumsmöglichkeiten für den ländlichen Raum gesetzt werden. Es werden Arbeitsplätze gesichert und auch geschaffen. Die ausverhandelte Dotierung gewährleistet, dass Österreich den bisher erfolgreichen Weg auch in der kommenden Programmplanungsperiode fortsetzen kann.

Zusätzlich mit den rein nationalen Mitteln, die noch für einige Maßnahmen vorgesehen sind, wurde ein Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, dass die österreichische Land- und Forstwirtschaft die an sie gestellten Aufgaben erfüllen kann. Diese reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft und dem Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, den Klimawandel bis hin zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger.

Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Land- und Forstwirtschaft ist eine wichtige Voraussetzung, damit die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können und den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand ermöglicht wird.

2. EINKOMMENSENTWICKLUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 2015

Die Einkommensergebnisse 2015 weisen zum vierten Mal infolge einen Rückgang auf. Mit 17 % waren die Rückgänge der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2015 besonders hoch, im Durchschnitt aller Betriebe wurde 2015 ein Einkommen von 19.478 Euro erreicht. Das Einkommen je Arbeitskraft ist ebenfalls um 16 % gesunken und lag damit mit 15.847 Euro immer noch erheblich unter dem Einkommensdurchschnitt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich.

Für die geringeren Einkünfte im Vergleich zum Vorjahr waren vor allem die stark gesunkenen Erzeugerpreise für Milch, die niedrigeren Erträge aus der Schweinehaltung durch gesunkene Mastschweine- und Ferkelpreise, die niedrigeren Erntemengen bei Sommergetreide auf Grund des trockenen Sommers, der deutliche Rückgang der öffentlichen Gelder (insbesondere die ÖPUL-Zahlungen) sowie die höheren Aufwendungen für Düngemittel, Pachten, Mieten und Abschreibungen verantwortlich.

Im Jahr 2015 wurden bei allen Betriebsformen mit Ausnahme der Dauerkulturbetriebe sinkende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft verzeichnet. Die deutlich höheren Erntemengen im Weinbau führten bei den Dauerkulturbetrieben zu einem Plus von 57 %, wobei in diesem Sektor der Rückgang der letzten Jahre wieder wettgemacht wurde. Der Einkommensrückgang fiel bei den Veredelungsbetrieben mit 29 % auf Grund der schlechten Preise für Mastschweine und Ferkel am stärksten aus. Aus dem niedrigeren Milchpreis resultierten bei den Futterbaubetrieben sinkende landwirtschaftliche Einkünfte. Bei den Marktfruchtbetrieben führten geringere Erntemengen bei Zuckerrüben, Erdäpfeln und Ölrapen zu einem Einkommensrückgang. Ein Einkommensrückgang wurde auch bei den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben und bei den Forstbetrieben festgestellt.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aller Bergbauernbetriebe sanken mit 23 % deutlich gegenüber dem Vorjahr, sie zeigten damit einen stärkeren Rückgang als der Durchschnitt aller Betriebe (-17 %) bzw. der Nichtbergbauernbetriebe (-11 %). Im Vergleich zu 2014 hat sich der Einkommensabstand der Bergbauernbetriebe zu den Nichtbergbauernbetrieben wieder vergrößert. Innerhalb der BHK-Gruppen stellte sich die Einkommensentwicklung tendenziell sehr ähnlich dar. Insbesondere die Ausgleichszulage trug wesentlich zu den Einkünften bei, vor allem bei Bergbauernbetrieben mit hoher und extremer Erschwernis.

Die Biobetriebe wiesen 2015 einen Rückgang bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft von 4 % aus, beim Einkommensniveau lagen Sie um 17 % über dem Durchschnitt aller Betriebe. Hier zeigt die gezielte Ausrichtung der Agrarpolitik auf den Biolandbau ebenfalls Wirkung. Die öffentlichen Gelder für diese Gruppe lagen um 24 % über dem Durchschnitt aller Betriebe. Insgesamt betrachtet zeigten sich aber auch bei den Bio-Betrieben je nach Produktionsausrichtung unterschiedliche Entwicklungen.

Die angespannte Lage auf wichtigen Absatzmärkten braucht eine gezielte Unterstützung durch bewährte Instrumente der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik. Nur so ist es möglich, Marktschwankungen und Exportausfällen entgegenzuwirken. Mit dem Programm für die Ländliche Entwicklung und der Implementierung des neuen Direktzahlungssystems sind die Rahmenbedingungen für die Bäuerinnen und Bauern bis zum Jahr 2020 gesichert und Investitionen und andere Entwicklungsmaßnahmen für die Betriebe besser planbar.

3. MASSNAHMEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT 2017

Die Bundesregierung bekennt sich auf europäischer Ebene dazu, dass eine nachhaltige, multifunktionale und flächendeckende Landwirtschaft auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein muss. Den Rahmen für die Förderung und Leistungsabgeltung bildet dabei die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

3.1 MARKTORDNUNGS-AUSGABEN - 1. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Die 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle bestehenden Marktordnungen und die Direktzahlungen. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100 % aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. Das im österreichischen Nationalrat beschlossene Marktordnungsgesetz und die darauf aufbauende Verordnungen des Bundesministers bilden die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Direktzahlungen

Im Bereich der Direktzahlungen erhält Österreich über die Periode 2014 bis 2020 in Summe 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich damit jährlich ca. 692,3 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung. Im Detail wurden folgende Anpassungen umgesetzt:

- **Umstellung auf Direktzahlungs-Regionalmodell:** Österreich wird bis 2019 schrittweise vom historischen Betriebsprämienmodell auf ein Regionalmodell umstellen. Die Flächenprämie (Basisprämie und Ökologisierungsprämie) wird ab 2019 in Österreich einheitlich rund 284 Euro je ha betragen. Die Erstzuteilung der Zahlungsansprüche erfolgte 2015 auf Basis der beantragten beihilfefähigen Fläche im Jahr 2015. Die Anpassung der Prämienhöhe erfolgt in fünf gleichen Schritten (2015–2019; 5-mal 20 %), das Referenzjahr für die Berechnung war 2014. Es wurde allen Betrieben, die 2013 Direktzahlungen erhalten haben bzw. eine landwirtschaftliche Erzeugung nachweisen können sowie Neubeginnern 2014, Zahlungsansprüche zugewiesen. Die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beträgt 1,5 Hektar. Für Almen und Hutweiden wurde das sogenannte „Verdichtungsmodell“ angewandt. Das bedeutet, dass je Hektar beihilfefähiger Fläche nur 20 % an Zahlungsansprüchen zugewiesen werden.
- **Implementierung von Greening-Anforderungen:** Beim neuen Direktzahlungssystem wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine Basisprämie gewährt und die Erbringung von besonderen Umweltleistungen („Greening-Anforderungen“) mit einer Ökologisierungsprämie in Höhe von rund 30 % der nationalen Obergrenze der Direktzahlungen abgegolten. Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung, die Anlage von ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland sowie Bestimmungen zum Dauergrünlanderhalt. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als automatisch eingehalten. Von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung sowie den ökologischen Vorrangflächen sind Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland bzw. mehr als 75 % Grünlandflächen auf Ackerland (z. B. Wechselwiese, Klee gras, Stilllegungsflächen) ausgenommen. Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen, sind gänzlich von den Greening-Auflagen befreit. Die Greening-Prämie wird einzelbetrieblich, auf Basis der individuellen Werte der Zahlungsansprüche, berechnet.

- **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10-30 Hektar müssen mindestens 2 Kulturen in jedem Jahr anbauen, eine der Anbaukulturen darf höchstens 75 % ausmachen. Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen mindestens 3 Anbaukulturen anbauen, 2 Kulturen zusammen dürfen dann maximal 95 % der Ackerfläche ergeben. Betriebe unter 10 Hektar Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung ausgenommen.
- **Dauergrünlanderhalt:** Das Dauergrünland muss auf Mitgliedstaatsebene unter Einhaltung der Toleranz von maximal 5 % erhalten bleiben. Der Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland für bestimmte Flächen in NATURA 2000 Gebieten anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen kann jeder Mitgliedstaat individuell gestalten. In Österreich wurden ausgewählte Grünlandlebensräume als sensibles Dauergrünland definiert.
- **Ökologische Vorrangflächen:** Im Jahr 2016 sind 5 % ökologische Vorrangflächen auf Ackerflächen einzuhalten. Nach einer Evaluierung durch die Europäische Kommission im Jahr 2017 kann dieser Prozentsatz eventuell auf 7 % erhöht werden. Betroffen davon sind Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche. Als ökologische Vorrangflächen können beispielsweise Brachflächen, Landschaftselemente im Rahmen von Cross Compliance, stickstoffbindende Pflanzen (Faktor 0,7) oder Zwischenfrüchte (Faktor 0,3) berücksichtigt werden.
- **Aktive LandwirtInnen und Mindestbewirtschaftungskriterien:** Direktzahlungen werden nur an aktive LandwirtInnen ausbezahlt. Zu diesem Zwecke wurde eine Negativliste vereinbart, die Prämienzahlungen z. B. für Flughäfen, Eisenbahngesellschaften, Wasserwerke oder Golfplätze ausschließt. Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen. Um Flächenzahlungen im Rahmen der GAP zu erhalten, müssen die landwirtschaftlich genutzten Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen und die Flächen sind mindestens einmal jährlich, bei Bergmähdern mindestens jedes zweite Jahr, zu pflegen.
- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Die errechnete Basisprämie unter Berücksichtigung von gezahlten Löhnen wird den BetriebsinhaberInnen höchstens im Ausmaß von 150.000 Euro gewährt.
- **Junglandwirte:** Seit 2015 erhalten JunglandwirtInnen eine zusätzliche Top-up-Zahlung, welche 25 % des durchschnittlichen nationalen Prämienbetrages je beihilfefähigem Hektar (höchstens für 40 ha) ausmacht. Dafür können maximal 2 % der nationalen Obergrenze verwendet werden. JunglandwirtInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, haben Anspruch auf die Förderung, welche für 5 Jahre gewährt wird.
- **Kleinerzeuger:** Für diese Betriebe kommt ein vereinfachtes Förderschema zur Anwendung. Bis zu einer Direktzahlung von 1.250 Euro je Betrieb im Jahr 2015 nehmen alle Betriebe automatisch an der Kleinerzeugerregelung teil. Alle Zahlungen an den Betrieb werden zu einem Betrag zusammengefasst. KleinerzeugerInnen können auf Wunsch aus diesem vereinfachten System austreten. Für diese Maßnahme können bis zu 10 % des Budgettopfes der 1. Säule verwendet werden.

Marktordnung und sonstige Maßnahmen

Neben den Direktzahlungen sind noch die klassischen Marktordnungsinstrumente wie die öffentliche Intervention und die private Lagerhaltung zu erwähnen. Mit diesen Maßnahmen können befristet Mengen zur Stabilisierung der Preise vom Markt genommen werden. Für Magermilchpulver soll die öffentliche Intervention durchgehend bis Ende September 2017 ausgedehnt werden sowie die private Lagerhaltung bis Ende Februar 2017 verlängert

werden. Im Schweinefleischbereich hat die Kommission die Einführung der Privaten Lagerhaltung im Bedarfsfall zugesichert. Die Möglichkeit zu Absprachen von Erzeugerorganisationen und Genossenschaften zur Produktionssteuerung im Milchbereich soll bis 12. April 2017 verlängert werden

--- **Imkereiförderung:** Im Rahmen des neuen „Österreichischen Imkereiprogramms 2017 – 2019“ werden bewährte Maßnahmen wie die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten insbesondere der Varroatose, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei, die Wiederauffüllung des Bienenbestandes sowie Forschungsprojekte mit dem Ziel der Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten, weitergeführt. Insbesondere werden jedoch die Maßnahmen im Bereich der Bienengesundheit im Hinblick auf das neue „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“ neu aufgesetzt und eine „Netzwerkstelle Biene Österreich“, die den Bereich Informations- und Wissensvermittlung bündeln soll, eingerichtet.

--- **Erzeugerorganisationen (EO) - Obst, Gemüse:** Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche von der AMA zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u. a. Aktionen zur Verbesserung der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.

--- **Wein:** Das System der Auspflanzrechte wird es aufgrund des Drucks der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments auch weiterhin geben. Durch die Neuregelung ab 2016 ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt.

Die Förderperiode für den Weinmarkt von 2014 bis 2018 sieht wieder Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen im Bereich der Kellertechnik und zur Absatzförderung vor. Mit der österreichischen Durchführungsverordnung des BMLFUW wurde ein neues 5-Jahres-Programm für Österreich etabliert. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung wird die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten gefördert. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z. B. Rotweibereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Rebler und Pressen). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z. B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen) und in eingeschränkter Form sind auch Absatzförderungsmaßnahmen am Binnenmarkt möglich. Die Förderung dieser Maßnahmen wird zu 100 % aus EU-Mitteln finanziert.

--- **Zucker:** Als ein Ergebnis der GAP-Verhandlungen konnte für den Zuckersektor eine Fortführung der Marktordnung, die ursprünglich mit Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 auslaufen sollte, mit ihren derzeit bestehenden Instrumenten (Quoten, Mindestpreise und Außenschutz) bis 30.9.2017 erreicht werden.

--- **Absatzförderungsmaßnahmen:** Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt und mit EU-Mitteln kofinanziert werden. Mit dieser Maßnahme werden in Österreich Programme für die Produktgruppen frisches Obst und Gemüse, Fleisch sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. Die Durchführung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die Programmkosten werden zu 50 % aus EU-Mitteln und zu 50 % aus Agrarmarketingbeiträgen finanziert.

--- **Exporterstattungen:** Die Erstattungsätze bei den Exportförderungen sind auf Null gesetzt. In Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen wäre die grundsätzliche Anwendung möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich.

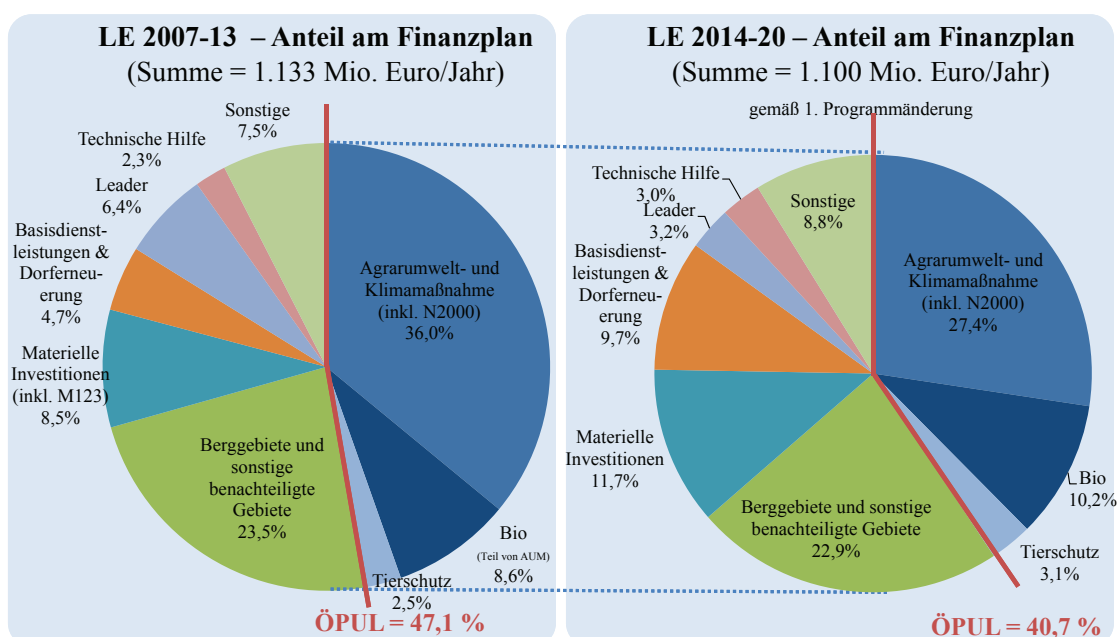
3.2 LÄNDLICHE ENTWICKLUNG - 2. SÄULE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Im Zuge der GAP-Reform (GAP: Gemeinsame Agrarpolitik) wurden die ländliche Entwicklung und die EU-Strukturfonds unter ein gemeinsames Dach gestellt. Eine gemeinsame Verordnung stellt eine verbesserte Koordination zwischen den Instrumenten sicher, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Europa-2020-Strategie. Als Bindeglied zwischen dem strategischen Rahmen auf EU-Ebene und den Programmen wurde eine nationale Partnerschaftsvereinbarung als Grundlage für die Programmplanung und Programmumsetzung ausgearbeitet.

Die Europäische Union beteiligt sich über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: ELER) an der Finanzierung der Ländlichen Entwicklung. Der Beitrag des ELERs am österreichischen Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014 bis 2020 beträgt 3.937,6 Millionen Euro für den gesamten Programmzeitraum. Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, das heißt den EU-Mitteln werden nationale Mittel gegenübergestellt. Die nationalen Mittel werden in Österreich durch den Bund und die Bundesländer im Verhältnis von 60 % zu 40 % aufgebracht. Damit wird ein Programmvolumen von 7.700 Millionen Euro in der Periode beziehungsweise 1.100 Mio. Euro pro Jahr erreicht. Die Maßnahmen des neuen Programms für die Ländliche Entwicklung sind in sechs Prioritäten gegliedert, welche darunter einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind und somit den Zielrahmen der Maßnahmen darstellen:

- **Priorität 1:** Wissenstransfer und Innovation
- **Priorität 2:** Lebensfähigkeit & Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe
- **Priorität 3:** Organisation der Nahrungsmittelkette, Verarbeitung und Vermarktung, Tierschutz und Risikomanagement
- **Priorität 4:** Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- **Priorität 5:** Ressourceneffizienz und Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- **Priorität 6:** Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung.

Übersicht Ländliche Entwicklung - Vergleich LE 07-13 und LE 14-20



Die zentralen Maßnahmen des Programms sind das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) und die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. Mit dieser Schwerpunktsetzung wird am bewährten Weg der umweltgerechten Landwirtschaft festgehalten. Die Zahlungen für materielle Investitionen wurden in Summe aufgestockt, womit ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Sektors geleistet wird. Erstmals werden im Programm Ländliche Entwicklung auch Soziale Dienstleistungen mit 235 Mio. Euro in der Periode gefördert. Auch die Maßnahme zur Schaffung von Breitbandinfrastruktur wurde finanziell aufgewertet.

Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2015)

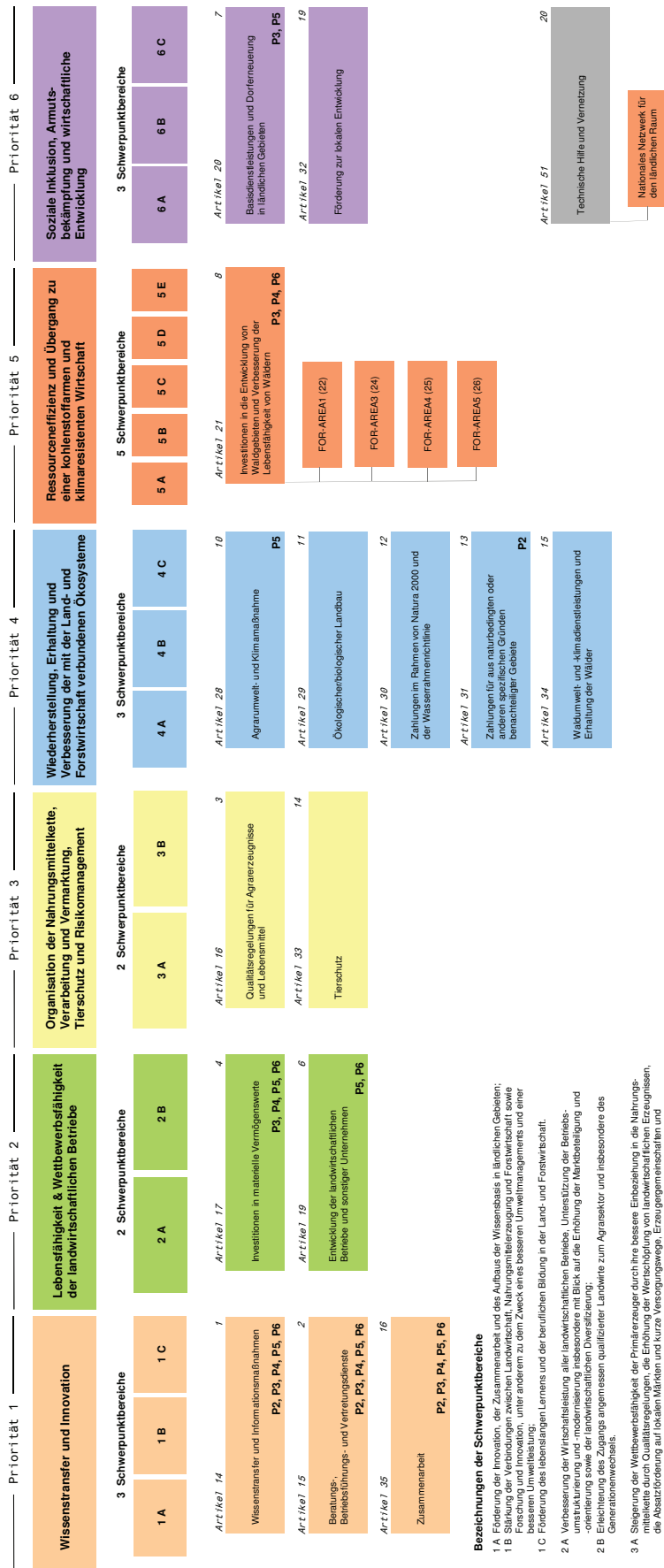
Agrarumweltmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument zur Erreichung von Umweltzielen in der österreichischen und auch in der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik. Die Umsetzung der europarechtlichen Richtlinien erfolgt in Österreich durch das Agrarumweltprogramm ÖPUL. Die Sonderrichtlinie ÖPUL fasst die nationale Umsetzung der Artikel 28 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme), Artikel 29 (Ökologischer/Biologischer Landbau), Artikel 30 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie) und Artikel 33 (Tierschutz) der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 zusammen. Die vertraglich zwischen den Landwirten und dem Bund vereinbarten Verpflichtungen sind mindestens 5 Jahre einzuhalten und werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossen.

Gegenüber einigen anderen EU-Ländern, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz haben diese Maßnahmen den Erhalt oder die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung von Lebensräumen, die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer zum Ziel.

Die Maßnahmen wurden in einem breit angelegten Partizipationsprozess unter Einbindung relevanter Stakeholder (zum Beispiel Landwirtschaftskammern, Umweltdachverband, Agrar Markt Austria und Bio-Austria) erarbeitet und auf Grundlage umfassender Evaluierungsstudien sowie verschiedenster Prüfungen der Europäischen Kommission und der Rechnungshöfe weiterentwickelt. In der Maßnahmenkonzeption wurden verschärfte, zukünftig nicht mehr abgeltbare gesetzliche Rahmenbedingungen (zum Beispiel im Pflanzenschutz, Greening-Bestimmungen der 1. Säule, Tierschutz) sowie strengere Vorgaben zur Programmkonzeption, insbesondere Kontrollierbarkeit und Senkung der Fehleranfälligkeit von Maßnahmen umgesetzt. Die Bio-Landwirtschaft wurde als ÖPUL-Kernmaßnahme weiter ausgebaut und bleibt mit weiteren Agrarumweltmaßnahmen voll kombinierbar. Die Prämien errechnen sich aus Mehrleistungen beziehungsweise Mindererträgen, die aufgrund der Einhaltung der freiwilligen Verpflichtungen entstehen. Die Mittel werden weiter zielgerichtet und auf Schwerpunkte fokussiert eingesetzt.

- **Biodiversität** wird durch eine neue, breite Biodiversitätsmaßnahme (unter anderem Anlage von Biodiversitätsflächen, Erhaltung von Landschaftselementen) gestärkt. Fokussierte Maßnahmen zur Erhaltung wertvoller, artenreicher Lebensräume (z. B. Almen, Naturschutzflächen, Bergmähder, Heuwiesen) und der genetischen Vielfalt tragen wesentlich zur Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität bei.
- **Wasserqualität** wird durch breite, flächendeckende Maßnahmen (zum Beispiel Begrünung von Ackerflächen, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel) sowie durch einen Ausbau und eine Aufwertung regionaler Maßnahmen zum vorbeugenden Wasserschutz verbessert (zum Beispiel Anlage von Uferandstreifen, Stilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, grundwasserschonende Bewirtschaftung) gewährleistet.
- **Bodenschutz:** Es werden erosionsmindernde und humusmehrende Maßnahmen (zum Beispiel Mulch- und Direktsaat, Erosionsschutzmaßnahmen) angeboten, die wesentlich zum Bodenschutz beitragen und das Risiko des Bodenabtrages vermindern.

Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)



Das Programm LE 14-20 wird auf Basis der EU-Vorgaben grob so aufgebaut sein, dass innerhalb von Prioritäten sog. Schwerpunktgebiete/locus areas definiert werden (eigenlich Ziele). Die Interventionsmaßnahmen werden auf Basis der Artikel im Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (KOM(2017) 627) gestaltet. Die Schwerpunkte sind anders als im Programm LE 14-20 definiert. Die Schwerpunkte sind anders als im Programm LE 14-20 definiert. Die Schwerpunkte sind anders als im Programm LE 14-20 definiert. Das heißt, dass bei der Evaluierung zahlreiche Querbeziehungen zu berücksichtigen sein werden.



--- **Klimaschutz** wurde im Programm breit verankert (zum Beispiel durch Emissionsverminderung aufgrund schonender Bodenbewirtschaftung beziehungsweise CO₂-Speicherung im Boden durch Humusaufbau und Verzicht auf Grünlandumbruch).

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Regionen

In Österreich entfallen rund 80 % der Staatsfläche auf die sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, in denen etwa drei Viertel aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegen. Diese benachteiligten Gebiete umfassen das "Berggebiet", die "Sonstigen benachteiligten Gebiete" und das "Kleine Gebiet" (Gebiete mit spezifischen Nachteilen). Den weitaus größten Anteil davon nimmt das Berggebiet ein, wo meist nur unter besonders erschwerten Produktionsbedingungen – steile Flächen, ungünstiges Klima und oft abgeschiedene Lagen – gewirtschaftet werden muss.

Die Maßnahme "Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete" im Rahmen der Ländlichen Entwicklung unterstützt die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch in diesen Regionen und sichert damit die Besiedlung sowie die Infrastruktur für zukünftige Generationen. Mit den Zahlungen werden die Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen ausgeglichen. Auch die Bewirtschaftung von Almflächen, die eine unverzichtbare Erweiterung der Futtergrundlage für die Viehhaltung darstellen, wird im Rahmen dieser Maßnahme unterstützt.

Bei der Ausgleichszulage für das benachteiligte Gebiet (AZ) hängt die Höhe der hektarbezogenen Flächenprämie von der Bewirtschaftungsschwernis des Betriebes ab. Dazu werden verschiedene Einflussgrößen auf die individuelle Erschwernis eines Heimbetriebes erfasst und mit Punkten bewertet. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (kurz: Programm LE 14-20) wurde bei der Erschwernisbewertung eine stärkere Ausrichtung auf natürliche Erschwernisse vorgenommen. Statt der bisherigen drei Hauptkriterien „Innere Verkehrslage“, „Äußere Verkehrslage“ und „Klima und Boden“ wurden die zwei Hauptkriterien „Topographie“ und „Klima und Boden“ gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über das neue Bewertungssystem.

ERSCHWERNISPUNKTESYSTEM (EPS)

A Topographie	Max. Punkte
1 Hangneigung	280
2 Trennstücke	30
3 Traditionelle Wanderwirtschaft	10
4 Erreichbarkeit der Hofstelle	25
5 Wegerhaltung	15
	360
B Klima und Boden (KLIBO)	Max. Punkte
1 Extremverhältnisse	10
2 Klimawert der Hofstelle	60
3 Seehöhe der Hofstelle	50
4 Bodenklimazahl	60
	180
Gesamtsumme	540

Der bisherige Berghöfekataster (kurz: BHK) ist mit dem Jahr 2014 ausgelaufen und in abgewandelter Form durch das neue System der Erschwernispunkte ersetzt worden. Ab 2015 werden für alle Betriebe mit Flächen im benachteiligten Gebiet je nach ihrer betriebsindividuellen Erschwernis sogenannte Erschwernispunkte (EP) ermittelt. Je höher die Anzahl dieser Punkte, desto höher die Flächenprämie je Hektar. Betriebe mit der höchsten Erschwernis erreichen maximal etwa 450 Erschwernispunkte. Betriebe, die weniger als 5 Erschwernispunkte oder eine betriebli-

che Bodenklimazahl von mehr als 45 aufweisen, erhalten eine fixe Zahlung von 25 Euro je Hektar. Mit dem neuen System ist es gelungen, die Zahlungen im Rahmen der Ausgleichszulage noch stärker als bisher auf die natürliche Erschwernis auszurichten. Dadurch konnte das im Regierungsprogramm festgelegte Vorhaben einer besseren Unterstützung der Betriebe in den BHK-Gruppen 3 und 4 umgesetzt werden.

Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe

Das Wachstum des ländlichen Raums wird stark von der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geprägt. Die Investitionsförderung steigert die wirtschaftliche Durchsetzungskraft der heimischen Landwirtinnen und Landwirte und erhöht die Umwelt- und Ressourceneffizienz der Betriebe. Gezielte Investitionen verbessern die Lebens- und Arbeitssituation auf den Höfen. Der Tierschutz sowie Hygiene- und Qualitätsbedingungen in der Produktion können auf diese Weise sichergestellt werden. Um dem gestiegenen Investitionsbedarf Rechnung zu tragen, werden die Obergrenzen für Förderungen im Vergleich zur vergangenen Periode deutlich erhöht. Ein neues Auswahlverfahren, welches die Projekte nach ihrer Wirkung sortiert, wird eine weiter entwickelte Zielorientierung und eine strategisch gesteuerte Schwerpunktbildung gewährleisten. Als Förderwerber kommen natürliche und juristische Personen sowie Betriebskooperationen in Betracht. Die Förderung kann sowohl mit einem Investitionszuschuss als auch mit einem Zinszuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit oder mit einer Kombination aus beiden Förderarten erfolgen. Die im Programm LE 14-20 angebotene Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe verbindet damit die Erfahrungen aus den bisherigen äußerst erfolgreich verlaufenen Programmen der Vorperioden mit neuen impulsgebenden Elementen.

Bildung und Innovation

Bildungsmaßnahmen haben als horizontale Maßnahme die zentrale Aufgabe, die Umsetzung beziehungsweise Zielerreichung der EU Prioritäten und Schwerpunktbereiche der übrigen Maßnahmen des Programms LE 14-20 zu unterstützen. Sie tragen somit wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Die Sicherung der Qualität unserer Lebensgrundlagen – Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt – erfordert umfangreiches und professionelles Know-how. Österreich hat ein ausgezeichnetes agrar- und umweltpädagogisches Bildungsangebot. Es bildet die Basis für innovative Impulse und gelebte Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Innovationsoffensive sollen neue Erzeugnisse und Technologien, neue Verfahren sowie Forschungs- und Versuchsergebnisse der interessierten Öffentlichkeit näher gebracht werden. Die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis soll verstärkt und neue Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Forschungs- und Versuchsergebnisse sollen veranschaulicht und rasch verbreitet werden, um eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis zu ermöglichen. Um sich im internationalen Wettbewerb behaupten zu können, sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter zudem auf ausgeprägte unternehmerische Fähigkeiten angewiesen. Darum ist es unverzichtbar, dass ihnen ein vielfältiges Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung steht. Das Programm für Ländliche Entwicklung unterstützt die zielgruppenorientierte Entwicklung und Umsetzung dieser Angebote. Darin inkludiert ist auch die Unterstützung von Organisationen, die Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen für landtechnische und umweltrelevante Effizienzmaßnahmen mit Hilfe von Veranstaltungen, Beratungen und Networking forcieren.

Förderung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die im Programm für Ländliche Entwicklung enthaltene Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ergänzt den in der 1. Säule der GAP vorgesehenen Zuschlag zur Basisprämie. Die Existenzgründungsbeihilfe ist die zentrale Maßnahme, um Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der erstmaligen Aufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu unterstützen. Mit der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Hofübernahme oder Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte das Durchschnittsalter der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den letzten Jahren wesentlich gesenkt und einer drohenden Überalterung erfolgreich entgegengesteuert werden. Österreich zählt in der Landwirtschaft heute zu den Ländern mit den jüngsten Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten.



LE 14-20, Agrarumweltprogramm (ÖPUL 2016)

		Art. 28 Agrarumwelt- und Klimaschutz			Art. 29 Bio	Art. 30 Natura 2000	Art. 33 Tierschutz
		Acker		Grünland	Dauer- kulturen		
Allgemein	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün ★	Silageverzucht	Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	Natura 2000 - Landwirtschaft	Tierschutz-Weide
	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Vorbeugender Grundwasserschutz (regional)	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip- Till)	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen ★	Pflanzenschutzmittelverzucht Wein und Hopfen		Tierschutz-Stallhaltung
	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel ★	Vorbeugender Oberflächen-gewässerschutz auf Ackerflächen (regional)	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (regional)		Nützlinseneinsatz im geschützten Anbau		
	Naturschutz ★	Anbau seltener l.w. Kulturpflanzen ★	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide ★				

★ Kombination mit UBB oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (Bio) erforderlich
 ★ Kombination mit „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) erforderlich

Regionen stärken

Die Regionen werden weiterhin mit einem bewährten Instrument gestärkt: Seit 1995 ist „LEADER“ ein Garant für eine sektorübergreifende Regionalentwicklung in Österreich. Eine weitreichende Einbindung der lokalen Bevölkerung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit der Betroffenen ermöglichen eine Analyse der Bedürfnisse der jeweiligen Region vor Ort und bieten damit Chancen für wirtschaftliche Entwicklung und höhere Lebensqualität im ländlichen Raum. Die 77 in Österreich anerkannten LEADER-Regionen haben mit einem zugeteilten Budgetrahmen weitgehende Autonomie bei der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategie.

Weitere Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung

Für einen vitalen ländlichen Raum ist es erforderlich, über die Land- und Forstwirtschaft hinausgehende Aktivitäten beziehungsweise Maßnahmen zu stimulieren. Wichtige Bereiche in diesem Zusammenhang sind die Unterstützung der Nutzung von erneuerbaren Energien, die mit dem Programm LE 14-20 weiterentwickelt und ausgebaut wurden. Es wird sowohl die Entwicklung des ländlichen Tourismus als auch die Entwicklung von innovativen Unternehmen forciert. Von großer Bedeutung ist die Weiterentwicklung der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise durch Investitionen in die Breitbandversorgung und in das ländliche Wegenetz. Ein gänzlich neues Element in der Ländlichen Entwicklung ist die Maßnahme zur Stärkung von Angeboten im sozialen Bereich (zum Beispiel Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen). Davon profitieren eine Vielzahl von Gemeinden im ländlichen Raum.

Anpassungen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der 1. Programmänderung

Zur optimalen Zielerreichung und um besser auf die aktuellen Herausforderungen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum eingehen zu können, wurden im Zuge der laufenden Programmumsetzung inhaltliche und finanzielle Programmanpassungen erforderlich. Diese wurden nach vorheriger Diskussion und Annahme im nationalen Begleitausschuss in Form eines entsprechenden Änderungsantrages am 01. April 2016 bei der Europäischen Kommission eingereicht und von dieser am 04. Mai 2016 genehmigt. Mit der 1. Programmänderung werden vor allem im Investitionsbereich, im Agrarumweltprogramm ÖPUL und beim Tierwohl zukunftsorientierte Schwerpunkte gesetzt. Zentrale Änderungen in den genannten Bereichen waren unter anderem:

- Verlängerung der Einstiegsmöglichkeit in alle Maßnahmen des Agrarumweltprogramms um ein Jahr;
- Schaffung einer neuen Tierschutzmaßnahme zur Forcierung tierfreundlicher Haltungsformen in der Schweinehaltung und bei der Mast von männlichen Rindern;
- Aufstockung der Investitionsförderung um etwa 24 Millionen Euro, vor allem für Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel;
- Herabsetzung der Mindestinvestitionssumme für Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau auf 5.000 Euro;
- Ermöglichung der Kombinierbarkeit des Biozuschlags von 5% mit den anderen Zuschlägen für Junglandwirte und Betriebe der BHK 3 und 4;
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in der Höhe von 20 Millionen Euro für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung, vor allem zur Ankurbelung der Exporte und zur Entlastung der Märkte.

Zudem wurden im Rahmen der Programmänderungen Vereinfachungsmaßnahmen (zum Beispiel die Einführung einer vereinfachten Abrechnung von indirekten Kosten) durchgeführt, womit ein wichtiger Beitrag für die Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung des Programms geleistet und der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten sowie für die bewilligenden Stellen deutlich verringert werden soll.

3.3 SONSTIGE MASSNAHMEN

Die sonstigen Maßnahmen werden nur mit nationalen Mitteln finanziert, entweder durch den Bund und die Länder im Verhältnis 60 zu 40 oder zu 100 % aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Nachstehend werden die relevanten Maßnahmen beschrieben:

- **Forschung:** Im Rahmen der gemeinsamen Forschungsfinanzierung Bund und Bundesländer BBK Bund-Bundesländerforschungs Kooperation erfolgt die Finanzierung von Forschungsprojekten meistens zu 50%. Die Forschung des Ressorts ist im Forschungsprogramm PFEIL20 festgelegt (Laufzeit 2016-2020). Die Grundstruktur für die nationalen Forschungsschwerpunkte sowohl in den ressorteigenen Forschungsstellen als auch in der Auftragsforschung und Forschungsförderung des BMLFUW sind danach ausgerichtet. Damit leistet das Ressort auch einen Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraumes und ist an zahlreichen europäischen Forschungsprogrammen mit transnationalen Forschungsfinanzierungen beteiligt.

- **Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen:** Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Das BMLFUW zielt durch die finanzielle Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Beratung auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern auch künftig eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Zur Qualitätssicherung der Beratung unterstützt das BMLFUW zudem ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Beraterinnen und Berater, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und den nachgelagerten Lehr- und Forschungseinrichtungen umgesetzt wird. Ab 2017 wird erstmals auch die Zertifizierung von Beratungskräften für methodisch-didaktische Kompetenzen unterstützt.

- **Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung:** Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau sind Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Pflanzenkrankheiten vorgesehen. Im Rahmen der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung werden die zentralen Zuchtorganisationen unterstützt und damit eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung und Gesundheit sichergestellt. Darüberhinaus werden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelqualität umgesetzt.

- **Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung:** Die Förderung von Sach- und Personalaufwendungen soll Aktivitäten in der Direktvermarktung stärken und die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte (auch im Bio-Sektor) unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von Messeauftritten und Ausstellungen.

- **Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK):** Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbessert und eine möglichst breit gestreute Beschäftigung vorrangig im ländlichen Raum initiiert.

- **Risiko- und Ernteversicherung:** Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung der Hagel- und Frostversicherungsprämie für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Ausmaß von 50 % geleistet.

- **Frostentschädigung:** Durch die im April 2016 aufgetretenen Spätfröste erlitten vor allem Obst- und Weinbauern erhebliche Ertragsverluste. Eine Novelle zum Katastrophenfondsgesetz wurde am 18.5.2016 im

Nationalrat und am 23.5.2016 im Bundesrat beschlossen. Demnach werden zur Deckung von Frostschäden bis zu 100 Mio. € bereitgestellt. Der Entschädigungsbetrag je Kulturart und Hektar macht maximal 30 % des Rohertrags unter Berücksichtigung einer an dem Einheitswertsystem orientierten Deckelung aus; bei Wein sind es maximal 50 %. Die Anforderung der entsprechenden Bundesmittel hat beim BMLFUW für Obstkulturen und Hopfen bis zum 30. November 2016, für Wein bis 16. Jänner 2017 und für erst im Frühjahr gepflanzter Kernobstjunganlagen bis zum 30. Juni 2017 zu erfolgen.

- **Europäischer Fischereifonds (EFF):** Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, die Verbesserung der Versorgung mit Fischen und Fischprodukten sowie die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten.
- **Forstwirtschaft:** Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich, die allerdings durch die aktuelle budgetäre Situation bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung derzeit nicht angesprochen wird.

4. EMPFEHLUNGEN DER §7-KOMMISSION

Die Kommission gem. §7 LWG, die an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2016 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, sieben Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beschließen. Für folgende von den insgesamt 17 eingebrachten Empfehlungen konnte ein Mehrheitsbeschluss erzielt werden:

- **Empfehlung 1** betreffend Ausarbeitung einer Studie über den Anteil von Palmöl und -fett und Kokosöl und -fett (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 2** betreffend Klares Nein zu TTIP (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 3** betreffend Wolf und Almweiden (mit qualifizierter Mehrheit))
- **Empfehlung 4** betreffend zukünftiger Unterstützung der Berglandwirtschaft (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 5** betreffend Abstimmung der Bildungseinrichtungen im ländlichen Raum sowie Transparenz und Nutzung von Synergien im agrarischen Bildungsbereich (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 6** betreffend Innovation im land- und forstwirtschaftlichen Sektor im Programm Ländliche Entwicklung 14–20 (mit qualifizierter Mehrheit)
- **Empfehlung 7** betreffend Strategien für eine Kälbermast in Österreich von Kälbern, die von milchbetonten Rassen abstammen (einstimmig)

Der vollständige Wortlaut der Empfehlungen ist im Grünen Bericht 2016 auf den Seiten 227 bis 231 enthalten.



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**